



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 14. Juli 2020

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Bevölkerungstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2019
- Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2020
- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal für das Haushaltsjahr 2020
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grundschule Schwenningen“
- Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bachingen für das Haushaltsjahr 2020

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Ernst Weber

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Inhaber des Ehrenzeichens des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern

Herr Ernst Weber hat sich durch seinen jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz im musikalischen Bereich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Ernst Weber ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 23. Juni 2020

Leo Schrell
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Wolfgang Meindl

Während seiner sechsjährigen Zugehörigkeit zum Kreistag und seiner Ausschüsse hat sich Herr Wolfgang Meindl stets engagiert und uneigennützig zum Wohle seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Wolfgang Meindl ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 10. Juli 2020

Leo Schrell
Landrat

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d.Donau am 31.12.2019

Gemeinde	Stand zum 30.06.2019	Stand zum 31.12.2019	Differenz
Aislingen, M	1.316	1.305	-11
Bachhagel	2.242	2.237	-5
Bächingen a.d.Brenz	1.340	1.358	18
Binswangen	1.336	1.325	-11
Bissingen, M	3.679	3.691	12
Blindheim	1.694	1.694	0
Buttenwiesen	5.947	5.936	-11
Dillingen, GKSt	19.020	19.149	129
Finningen	1.712	1.708	-4
Glött	1.093	1.097	4
Gundelfingen, St	7.841	7.808	-33
Haunsheim	1.611	1.596	-15
Höchstädt, St	6.750	6.774	24
Holzheim	3.670	3.679	9
Laugna	1.590	1.601	11
Lauingen(Donau),St	11.055	11.060	5
Lutzingen	992	999	7
Medlingen	1.014	1.022	8
Mödingen	1.325	1.354	29
Schwenningen	1.408	1.419	11
Syrgenstein	3.716	3.759	43
Villenbach	1.285	1.294	9
Wertingen,St	9.384	9.346	-38
Wittislingen, M	2.408	2.387	-21
Ziertheim	1.017	1.019	2
Zöschingen	729	733	4
Zusamaltheim	1.213	1.212	-1
Kreissumme	96.387	96.562	175

Haushaltssatzung des Landkreises Dillingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Artikel 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dillingen a.d.Donau folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **110.794.466 EUR** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.139.230 EUR** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.487.893 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt **3.321.127 EUR** eingestellt (Liegenschaftsverwaltung - Digitalisierung – Erwerb von Anlagevermögen 725.000 €; Digitalisierung – Hochbaumaßnahmen 875.000 €; Donau-Realschule Lauingen – Erweiterung und Umbaumaßnahmen 784.527 €; Anton-Rauch-Realschule Wertingen – Glasfaseranschluss und Anschluss Fernwärme 310.000 €; Gymnasium Wertingen – Glasfaseranschluss und Schulsportfreianlage 126.600 €; Staatl. Berufsschule Höchstädt – Glasfaseranschluss 40.000 €; Schülerheim der Staatl. Berufsschule Lauingen – Duschenumrüstung 300.000 €; Landratsamt Dillingen – Photovoltaikanlage 160.000 €).

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **55.492.301 EUR** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.045.573 EUR
Grundsteuer B	9.046.761 EUR
Gewerbesteuer	35.748.769 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	48.719.794 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	6.195.449 EUR
80% der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2019 Anspruch hatten	<u>10.785.969 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen:	<u>111.542.315 EUR</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 49,75 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 09.07.2020
Landkreis Dillingen a.d.Donau

Leo Schrell
Landrat

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2020 Nr. 12-1512-4/12 die Vorlage der Haushaltssatzung für 2020 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt des Landkreises in Höhe von 1.487.893 EUR gem. Art. 65 Abs. 2 LKrO und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.321.127 EUR gem. Art. 61 Abs. 4 LKrO genehmigt.

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan 2020 liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer 035, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberes Zusamtal, Landkreis Dillingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 16 - 18 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 328.000,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 54.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 274.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel ist

Gemeinde Villenbach	41,64 %	114.000,00 €
Stadt Wertingen	18,33 %	50.000,00 €
Gemeinde Zusamaltheim	40,03 %	110.000,00 €

(2) Investitionsumlage

1. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Verbandssatzung (Umlagesoll gem. § 17 Abs. 2 Ziff. 1 der Verbandssatzung) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Gemeinde Villenbach	42 %	0,00 €
Stadt Wertingen	18 %	0,00 €
Gemeinde Zusamaltheim	40 %	0,00 €

2. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Anlagen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung (Umlagesoll gem. § 17 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Villenbach	
Stadt Wertingen	
Gemeinde Zusamaltheim	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wertingen, den 18.06.2020
Abwasserzweckverband Oberes Zusamtal

Stephan Lutz
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grundschule Schwenningen“

Der Schulverband „Grundschule Schwenningen“ (im folgenden kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Außerdem erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Prüfungstag eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Schulverbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem bezüglich der notwendigen Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2

Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grundschule Schwenningen“ vom 29. Mai 2014 außer Kraft.

Schwenningen, 15. Juni 2020

Johannes Ebermayer
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Bächingen, Landkreis Dillingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 Bay.SchFG i.V. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

247.400,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

23.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 176.200,00 Euro festgesetzt.

Für die Berechnung der Verbandsumlage 2020 wird die maßgebende Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 herangezogen. Diese beläuft sich auf 82 Schüler und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Bächingen a.d.Brenz	43 Schüler
Gemeinde Medlingen	39 Schüler
Zusammen	82 Schüler

Die Verbandsumlage wird auf 2.148,78 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bächingen a.d.Brenz, den 02.07.2020
Schulverband für Volksschule Bächingen
a.d.Brenz (Grundschule)

Siegmond Meck

1. Bürgermeister Gemeinde Bächingen
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.06.2020 Nr.: 30-97400/20 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Neben der Haushaltssatzung liegt gleichzeitig der Haushaltsplan eine Woche lang zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) und in den Gemeindeganzleien der Schulverbandsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO).

Gundelfingen, den 07.07.2020

Siegmond Meck

1. Bürgermeister Gemeinde Bächingen
Verbandsvorsitzender